

Leitlinien zum Lehrdeputat an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vom 25.02.2026

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 10 AVBayHIG folgende Leitlinien über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

Präambel

Als forschungsstarke Volluniversität verpflichtet sich die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) dem Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre. Die vorliegenden Leitlinien zum Lehrdeputat sowie die Leitlinien innovative Lehre der FAU reflektieren dieses Selbstverständnis. Die Lehrenden konzipieren die Inhalte zielgerichtet, zeitgemäß und vielfältig, und lassen die Studierenden ihre Begeisterung für das Fach erleben. Sie nutzen die didaktischen Potenziale der Verzahnung von analogen und digitalen Formaten, um Studierende im Aufbau von fachlichen, sozialen, personalen und digitalen Kompetenzen zu unterstützen und zu begleiten. Lernziele, Prüfungsformen und Lehr-Lernaktivitäten stimmen sie zu diesem Zweck aufeinander ab. Lehrenden ist bewusst, dass Lehren und Lernen soziale Vorgänge sind, die durch Interaktion befördert werden können. Lehrende leiten diesen Vorgang bewusst an, nutzen aktivierende Methoden und fokussieren Gruppenprozesse und kommunikativen Austausch.

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der FAU bzw. am Universitätsklinikum wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

- (1) Die FAU erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) periodenbezogen eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG).

- (2) Das Deputats-Budget errechnet sich im Fall von Universitäten mit Klinikum aus:
1. 4,5% der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b AVBayHIG) und
 2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AVBayHIG).
 3. Zusätzlich zu dem nach Punkt 1 berechneten Deputats-Budget erhält die FAU 163 Lehrveranstaltungsstunden (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AVBayHIG).
- (3) Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der FAU durch das StMWK.

§ 3 Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.
- (2) Der Umfang der Regellehrverpflichtung für die einzelnen Lehrpersonen richtet sich nach § 3 AVBayHIG.
- (3) Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Fakultät anzuzeigen. In den Fällen des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen. Innerhalb eines Fachs sind Lehrveranstaltungen vorrangig von Professorinnen und Professoren anzubieten.
- (4) Die Lehrverpflichtung umfasst neben der reinen Lehrtätigkeit auch eine Mentorentätigkeit im Sinne einer Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Studierende. Diese ist Teil der ordnungsgemäßen Vor- und Nachbereitung nach § 3 Abs. 1 S. 4 der Leitlinien.
- (5) Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann gemäß § 6 AVBayHIG ermäßigt werden.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt angerechnet:

Lehrveranstaltungsform	Anrechnungsfaktor
Vorlesung	1,0
Übung	1,0
Seminar/Proseminar/Hauptseminar	1,0
Kolloquium	0,7
Repetitorium	0,7
Praktikum	0,5
Schulpraktische Studien/ Begleitung Schulpraktika	0,5
Musikalischer/Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht	0,5
Klinische Visite/ Unterricht am Krankenbett	0,5
Exkursion	0,3
An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen	Bis zu zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung
Weiterbildungslehrrveranstaltungen	Anrechnung, sofern keine separate Vergütung erfolgt
Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, an denen Personen verschiedener Lehreinheiten beteiligt sind	Anteilige Berechnung, insgesamt maximal zweifach
Co-Teaching innerhalb einer Lehreinheit	Anteilige Berechnung pro Lehrperson, insgesamt einfach

Diese Tabelle dient als Orientierungshilfe für die Wahl geeigneter Veranstaltungsarten. Vorlesungen, Übungen, Seminare und deren digitale Ausgestaltung mit aktiver Betreuung werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Ist eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich, so wird die Lehrveranstaltung zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Studierenden während der Durchführung der Lehrveranstaltung von der Lehrperson aktivbetreut werden. Ak-

tive Betreuung setzt wenigstens voraus, dass der Hochschullehrer persönlich den Studierenden für Fragen zur Verfügung steht und den Bildungsfortschritt der Studierenden aktiv verfolgt (z.B. durch Fragen, Hausarbeiten, Referate etc.).

- (3) In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ihr Lehrangebot bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.
- (4) Lehr-Lernangebote in Präsenz und digitale Lehr-Lernformate ergänzen sich, indem sie sinnvoll miteinander verzahnt werden. Möglichkeiten der asynchronen Lehre bereichern Angebote in Präsenz, solange sie die Lernenden aktiv einbeziehen. Die Präsenzlehre spielt dabei eine zentrale Rolle für die Förderung akademischen Austauschs und die Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden. Daher sollen mindestens 75% der Lehrverpflichtung in Präsenzveranstaltungen erbracht werden. Abweichungen von dem prozentualen Anteil können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Dekanin oder den Dekan (ggf. in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten) zugelassen werden. Kompetenzerwerb und didaktischer Mehrwert für die Studierenden muss gewährleistet sein. Es können nur solche digitalen Lehr-Lernformate angerechnet werden, an denen der Hochschullehrer aktiv mitwirkt, was beim bloßen Bereitstellen von Unterlagen (z.B. ausschließlich Hochladen von Skripten zum Abruf) nicht der Fall ist.
- (5) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen aktiv betreuten Stunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- (6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet (Co-Teaching).
- (7) Soweit eine Lehrveranstaltung interdisziplinär unter Beteiligung von mindestens zwei Lehreinheiten durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden.
- (8) An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können bis zu einer Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn die

Dozierenden der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der FAU im entsprechenden Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.

- (9) Weiterbildungslehrveranstaltungen können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt und die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist.
- (10) Betreuungstätigkeiten für Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten, mit einem nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung konkretisierten Betreuungsaufwand, können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

Abschlussarbeit	Anrechnungsfaktor
Bachelorarbeit	0,20
Zulassungsarbeit Staatsexamen Lehramt („Schriftliche Hausarbeit“)	0,20
Masterarbeit	0,40
Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Studiengang Lebensmittelchemie	0,40
Studienarbeit vergleichbar mit Bachelorarbeit und mit in der jew. StuPo konkretisiertem Betreuungsaufwand	0,20
Studienarbeit vergleichbar mit Masterarbeit und mit in der jew. StuPo konkretisiertem Betreuungsaufwand	0,40
Wissenschaftliche Hausarbeit Kirchliches Examen Pfarramt und Magisterarbeit Mag. theol.	0,30
Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05

§ 5 Über- und Unterschreitungen der Regellehrverpflichtung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich der Unterschreitungen muss innerhalb der folgenden drei Studienjahre erfolgen. Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.
- (2) Maximal drei Prozent der Lehrpersonen dürfen eine Unterschreitung von mehr als der Hälfte haben.
- (3) Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Über- und Unterschreitungen erfolgen nach § 10 der Leitlinien.

§ 6 Übertragung der Lehrverpflichtung mit Ausgleich

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch
 1. Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehreinheit, die der Übertragung zuvor zugestimmt hat oder
 2. zusätzliche Lehrkapazitäten finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.

Der Ausgleich nach Satz 1 Nr. 1 ist innerhalb der jeweiligen Statusgruppe (Professorinnen und Professoren W2/W3 sowie alle anderen Lehrpersonen) vorzunehmen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 AVBayHIG).

- (2) Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Übertragungen erfolgen nach § 10 der Leitlinien.

§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung und Krankenversorgung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben und Krankenversorgung, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zur Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, können Entlastungen von der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AVBayHIG aus dem Deputats-Budget nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 der Leitlinie (entspricht § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b und Nr. 3 AVBayHIG) in folgendem Umfang erfolgen:

Funktion	Ermäßigung
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	7 Lehrveranstaltungsstunden
Dekaninnen und Dekane	5 Lehrveranstaltungsstunden
Studiendekaninnen und Studiendekane	2 Lehrveranstaltungsstunden
Prodekaninnen und Prodekanen	1 Lehrveranstaltungsstunde
nicht hauptberufliche Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor der Klinik	bis zu 100 v.H.
Studienfachberatungen	bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden je Studiengang
Sonderbeauftragte der Universität	1 Lehrveranstaltungsstunde
Fachbereichs-/Departmentsprecher/-in ab 40 Lehrstühlen	2 Lehrveranstaltungsstunden
Vorsitzende/-r des Konvents wissenschaftlicher Mitarbeiter/-innen	1 Lehrveranstaltungsstunde
Beauftragte der Fakultäten für Antidiskriminierung, Diversität o.ä.	1 Lehrveranstaltungsstunde (pro Fakultät max. 2 LV-Stunden)
Senatsvorsitzende/-r	1 Lehrveranstaltungsstunde

Werden von einer Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

- (2) Weiterhin können Entlastungen von der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AVBayHIG aus dem Deputats-Budget nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 der Leitlinie (entspricht § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b und Nr. 3 AVBayHIG) erfolgen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Medizinische Fakultät die

vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Leitlinien sicher.

- (3) Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach § 7 Abs. 1 gemäß Art. 22 Abs. 5 BayHIG gewährt. Die FAU entlastet die Frauenbeauftragten in folgendem Umfang:

Funktion	Ermäßigung
(stellvertretende) Universitäts-Frauenbeauftragte	10 Lehrveranstaltungsstunden insgesamt
Fakultäts-Frauenbeauftragte	1 Lehrveranstaltungsstunde (pro Fakultät max. 2 Lehrveranstaltungsstunden)

- (4) Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Ermäßigungen erfolgen nach § 10 der Leitlinien.

§ 8 Freisemester für Forschung und Gründung

- (1) Für die Dauer von in der Regel einem Semester können Professorinnen und Professoren unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreit werden (Freistellung von Dienstaufgaben gemäß Art. 61 BayHIG). Satz 1 findet zur Stärkung der Forschungstätigkeiten entsprechende Anwendung auf Professorinnen und Professoren, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer familienpolitischen Teilzeit oder Beurlaubung vorliegen.
- (2) Eine Freistellung unter Belassung der Dienstbezüge im Umfang von in der Regel zwei Semestern kann Professorinnen und Professoren auch für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen gewährt werden, die mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen (Gründungsfreisemester gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHIG). Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis unterliegen während der Freistellung nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen, die über mindestens ein Semester eine um mindestens zwei Stunden erhöhte Lehrleistung erbracht haben, können in besonderen Fällen zur Förderung eigener Forschungstätigkeit

tigkeit für ein Semester unter Belassung ihrer Bezüge auch vollständig von der Lehrverpflichtung befreit werden (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 AVBayHIG). Nach § 3 Abs. 2 Satz 7 AVBayHIG ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der ausdrücklichen Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVBayHIG im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich auf zehn Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen ist.

- (4) Antragsprozess, Dokumentation, Kontrolle und Genehmigung von Freisemestern für Forschung und Gründung für Professorinnen und Professoren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Leitlinien erfolgen nach § 10 der Leitlinien.
- (5) Antragsprozess, Dokumentation, Kontrolle und Genehmigung von Freisemestern für Forschung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen gemäß § 8 Abs. 3 der Leitlinien erfolgen in der Zuständigkeit der jeweiligen Fakultät.

§ 9 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Universität in den Bereichen People, Education, Research und Outreach

- (1) Die FAU ermöglicht aus dem Deputats-Budget gemäß § 2 dieser Leitlinien in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 AVBayHIG in Ausnahmefällen Ermäßigungen der individuellen Lehrverpflichtung, um Innovationen und strategische Prioritäten in den Bereichen People, Education, Research und Outreach mit den Querschnittsbereichen Chancengleichheit, Internationalisierung, Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu fördern. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 AVBayHIG ist bei einer Ermäßigung, die auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Leitlinie gestützt wird, eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. Weiterhin ist in Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen bei einer Ermäßigung, die auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Leitlinie gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird.
- (2) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann insbesondere gewährt werden für folgende individuelle Leistungen:
 - (1) People: Leistungen zur Nachwuchsförderung; besonders umfangreiche Gremientätigkeiten von Professorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen
 - (2) Education: besonderes Engagement bei der Weiterentwicklung der Studienangebote und Erhöhung des Studienerfolgs, der Internationalisierung des Lehrangebots oder der nachhaltigen Etablierung von Lehrinnovationen
 - (3) Research: besonderes Engagement in der Antragsphase von Forschungsprojekten, die zur nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Universität beitragen.

- (4) Outreach: Stärkung von Wahrnehmung, Verantwortung und Wirkung der FAU durch strategisches Engagement im Bereich Transfer und Kooperation.
- (3) Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Ermäßigungen erfolgen nach § 10 der Leitlinien:

§ 10 Prozess und Dokumentation

- (1) Die FAU hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die FAU ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird. Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. Die FAU dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die Ermäßigungen werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind zu befristen.
- (3) Die Festsetzung von Umfang und Dauer von Ermäßigungen erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Fakultät. Die Anträge werden nach Prüfung der Vollständigkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Beifügung der fakultätsseitigen Bestätigung zur Sicherstellung des Lehrangebots durch die zuständige Abteilung der Verwaltung zur Genehmigung an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergereicht. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Fakultät bestätigt, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs einschließlich der Prüfungen in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist.
- (4) Eine Freistellung für Forschungs- oder Gründungssemester nach Art. 61 BayHIG setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung von Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Der Umfang der Freistellung darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Ermäßigungen, Freisemester für Professorinnen und Professoren nach Art. 61 BayHIG und die Verteilung des Deputatsbudgets nach § 7 AVBayHIG unter Berücksichtigung der durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Belastung und unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen, insbesondere der Grundrechte der Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot sowie der Freiheit von

Wissenschaft, Forschung und Lehre. Dabei wird auf eine Gleichbehandlung aller Lehrenden geachtet.

- (6) Innerhalb der Universität sind die Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebots der Universität verpflichtet (Art. 37 Abs. 1 BayHIG). Nach Art. 31 Abs. 11 BayHIG trägt die Präsidentin oder der Präsident im Zusammenwirken mit der Dekanin oder dem Dekan dafür Sorge, dass die Professorinnen und die Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr/ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (7) Innerhalb der Fakultät trägt nach Art. 38 Abs. 4 BayHIG die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die Einhaltung der Lehrverpflichtung und dem nach Studienordnungen vorgesehenen Lehrangebot Sorge. Der Dekanin oder dem Dekan steht insofern ebenfalls ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Lehrdeputats und erhält semesterweise Auswertungen der erbrachten Lehre.
- (8) Die Überprüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtung bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch die/den direkte/n Vorgesetzten.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das vergangene Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten zum 01.03.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Universitätsleitung am 25.02.2026.

Erlangen, den 25.02.2026

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Der Senat der FAU hat am 16. Juli 2025 sein Einvernehmen zum Erlass der Leitlinien Lehre erteilt; die überarbeitete Fassung wurde durch Beschluss vom 25.02.2026 bestätigt.